

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

AZ: 9.4/74.01-01.26

Die PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven beabsichtigt, in den Gemarkungen Zahrenholz (Flur 1, Flurstücke 58/2; 4/1), Steinhorst (Flur 7, Flurstücke 91/3; 87/1) und Groß Oesingen (Flur 10, Flurstück 19/5) acht Windkraftanlagen vom Typ Nordex N131/3.6 mit 84 m Nabenhöhe sowie eine Windkraftanlage vom Typ Nordex N131/3.6 mit 99 m Nabenhöhe zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage soll nach ihrer Fertigstellung in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung können

vom 08.07.2020 – einschl. 19.08.2020

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nur nach telefonischer oder ggf. elektronischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Voranmeldung telefonisch: 05371 82738

Samtgemeinde Hankensbüttel

Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel

Montag, Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Voranmeldung telefonisch: 05832 8335
per E-Mail: info@sg-hankensbuettel.de

Samtgemeinde Lachendorf

Rathaus Lachendorf – Zimmer 303
Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf

Montag, Donnerstag 07.30 – 12.00 Uhr und 12.45 – 17.30 Uhr
Dienstag, Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.00 Uhr und 12.45 – 15.30 Uhr
Voranmeldung telefonisch: 05145 970144

Samtgemeinde Wesendorf

Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf

Montag, Dienstag, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Voranmeldung telefonisch: 05376 89951

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen auf Grund der derzeit gelten Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den o. g. Auslegungsstellen nur nach

vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung unter den jeweiligen o. g. Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Immissionsprognosen
- Standsicherheit
- Brandschutzkonzept
- Artenschutzbeitrag

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Gifhorn, der Samtgemeinden Hankensbüttel, Lachendorf und Wesendorf sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 08.07.2020 beginnt und mit **Ablauf des 20.09.2020** endet, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@gifhorn.de) unter dem Kennwort „Einwendung WP Groß Oesingen“ geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwendenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden im Rahmen eines Erörterungstermins besprochen. Der Termin hierzu wird rechtzeitig bekanntgegeben. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dieses ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 18.06.2020

Landkreis Gifhorn
Der Landrat

Dr. Andreas Ebel